

V.

**Grundsätze der Baubilanzierung: und
Bauprojektierungsbilanzierung:**

§9

Bilanzverantwortung

(1) Die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate, die Bezirksbaudirektoren und Kreisbaudirektoren sowie die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind für die Wahrnehmung ihrer mit dieser Verordnung festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte im Prozeß der Bau- und Bauprojektierungsbilanzierung persönlich verantwortlich. Die Delegation dieser Verantwortung ist nicht zulässig. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Entscheidungen zur gründlichen Vorbereitung der geplanten Bauaufgaben und ihrer Durchführung mit hoher Kontinuität, Effektivität und Qualität zu treffen. Über die Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung haben die Generaldirektoren und die Bezirksbaudirektoren gegenüber dem Minister für Bauwesen und die Kreisbaudirektoren gegenüber den Bezirksbaudirektoren Rechenschaft zu legen.

(2) Die bilanzierenden Organe sind verantwortlich für:

- die kontinuierliche und langfristige Baubedarfsforschung, bei der im Prozeß der grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen, der Investitionsvorbereitung und der Vorbereitung der Baureparaturen frühzeitig über die Bauberatung der Investitionsauftraggeber aktiv auf den Baubedarf Einfluß genommen wird, mit dem Ziel, den Bauaufwand zu senken, die Bauzeiten zu verkürzen und den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz der Baukapazitäten und Bauprojektierungskapazitäten zu gewährleisten;
- die bedarfsgerechte Entwicklung und Profilierung der Baukapazitäten und Bauprojektierungskapazitäten im Ergebnis einer kontinuierlichen langfristig-konzeptionellen Arbeit in Abstimmung mit den Bezirksplankommissionen;
- die Durchsetzung der festgelegten Rang- und Reihenfolge bei der Einordnung der Bauvorhaben in die Bau- und Bauprojektierungsbilanzen durch Bilanzentscheidungen für den gesamten Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung in Übereinstimmung mit den staatlich bestätigten Investitionsaufwands-, Bauaufwands- und Bauzeitnormativen;
- die Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen im Prozeß der territorialen Rationalisierungs- und Investitionskoordination und bei der volkswirtschaftlich effektiven territorialen und zeitlichen Einordnung der Bauvorhaben;
- den Nachweis über die Einordnung der Bauvorhaben der Sonderbedarfsträger und des komplexen Wohnungsbaues in die Bau- und Bauprojektierungsbilanzen;
- die Sicherung des gewerkegerechten Einsatzes örtlich geleiteter Baukombinate und Baubetriebe für Bauvorhaben der Industriebaubilanz und der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate für Bauvorhaben der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz im Umfang der staatlichen Plankennziffern;
- die Führung von Vorhaben- bzw. Objektübersichten über die Verwendung der Bauproduktion in der Gliederung 'nach Bauarbeiten bzw. Gruppen von Bauarbeiten' und über die Verwendung des Aufkommens an Bauprojektierungskapazitäten;
- die ständige Kontrolle über den Abschluß der Verträge zur Mitwirkung an der Vorbereitung und zur Durchführung der Bauvorhaben.

§10

Ablauf der Bilanzierung

(1) Im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes sind die volkswirtschaftlich notwendigen Entscheidungen zur langfristigen bedarfsgerechten Entwicklung der Bau- und Bauprojektierungskapazitäten sowie zur Einordnung der Bauaufgaben für die Realisierung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft in die Baubilanzen des Fünfjahrplanes zu treffen. Die bilanzierenden Organe haben mit den Investitionsauftraggebern in Zusammenarbeit mit den Bezirksplankommissionen ausgehend von den Direktiven und staatlichen Plankennziffern zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes die territoriale bauseitige Sicherung wichtiger Investitionsvorhaben sowie die Aufgaben zur Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues und der technischen und sozialen Infrastruktur in den Territorien abzustimmen und Varianten zur territorialen Einordnung des Bau- und Bauprojektierungsbedarfs zu erarbeiten.

(2) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben für die Erarbeitung der Pläne und Bilanzen künftiger Planungszeiträume, auch für den Zeitraum über den Fünfjahrplan hinaus, Vorbestimmungsrechnungen durchzuführen und mit den Bezirksplankommissionen abgestimmte Vordispositionen zu treffen. Die Vordisposition der Baukapazitäten aus Fortführungsvorhaben für das Folgejahr sind bei der Ausarbeitung der Baubilanzen für die Jahresvolkswirtschaftspläne auf allen Ebenen verbindliche Grundlage.

(3) Die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung sind durchzuführen im Zusammenhang mit

- der Planung und Vorbereitung der Investitionsvorhaben,
- der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(4) Etappen der Bilanzierung bei der Planung und Vorbereitung der Investitionsvorhaben sind:

1. Benennung der Bauprojektierungsbetriebe zur Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen und an der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen auf Anforderung der Investitionsauftraggeber durch die bilanzierenden Organe;
2. Anmeldung des Bedarfs an Bauprojektierungsleistungen für die Mitwirkung an der Vorbereitung und des Baubedarfs zur Durchführung der Investitionen im gesamten Realisierungszeitraum, einschließlich der Reserven für den Bauanteil der Investitionen¹ durch die Investitionsauftraggeber bei den zuständigen bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen;
3. Bilanzentscheidung bis spätestens 8 Wochen nach Zugang der Anmeldung über die Bauprojektierungsleistungen und über die Durchführung von Bauproduktion.

(5) Etappen der Bilanzierung bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind:

1. Aufschlüsselung der Orientierungen für die territoriale Inanspruchnahme des Bauanteils der Investitionen durch die Ministerien und anderen Staatsorgane auf die Investitionsauftraggeber unter Berücksichtigung des Baubedarfs an Fortführungsvorhaben;
2. Übergabe der in die Jahresvolkswirtschaftspläne einzuordnenden Bauanteile für die Fortführungsvorhaben und für neu zu beginnende Bauvorhaben mit vorliegender bestätigter Aufgabenstellung durch die Investitionsauftraggeber an die bilanzierenden Organe. Die Termine

¹ § 7 Abs. 9 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251)